

Der Anlagebetrug mit Warentermin- und Devisenoptionen, unter besonderer Berücksichtigung der Opfermitverantwortung



Arno Thürig

Arno Thürig war während 10 Jahren Staatsanwalt bei der auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich. Anschliessend war er während 2 Jahren als Director Forensic einer int. Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft der „big four“ tätig. Seit 2010 ist er selbständiger Rechtsanwalt und Inhaber einer Anwaltskanzlei in Luzern mit Fokussierung auf Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationale Rechtshilfe.

Die betrügerischen Machenschaften in Zusammenhang mit der Vermittlung von Warentermin- und Devisenoptionen beschäftigen die auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Strafverfolgungsbehörden stets wieder von neuem. Im Vordergrund steht dabei regelmässig die Täuschung des Anlegers durch den vermittelnden Introducing Broker betreffend die wahre Kostenstruktur solcher Geschäfte, welche für den Anleger fast immer in einem Totalverlust enden. Seit dem wegleitenden Entscheid des Zürcher Obergerichtes vom 15.01.1981 (ZR 82 NR. 37), in welchem Verfahren ein Introducing Broker des gewerbmässigen Betruges schuldig gesprochen wurde, schien das Terrain auch für künftige strafrechtliche Sanktionen genügend vorbereitet zu sein. In den letzten Jahren hat jedoch mit der „Einführung“ der sog. Opfermitverantwortung eine veritable Kehrtwendung eingesetzt. Im Rahmen der Beurteilung der Arglist wird nun - nebst dem Verhalten der Täterschaft - auch das Opferverhalten stärker mitberücksichtigt, was letztlich aber dazu führte, dass in verschiedenen Verfahren die Hürde der Arglist nicht mehr zu überwinden war. Die Konsequenz daraus sind vermehrt ergehende Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Konstellationen, die dem Entscheid des Zürcher Obergerichtes vom 15.01.1981 sehr ähnlich sind. Diese Situation ist sowohl aus Sicht der Geschädigten wie auch der Strafverfolgungsbehörden aus naheliegenden Gründen unbefriedigend.

Die Opfermitverantwortung statuiert für den Anleger bei solchen Anlagegeschäften die unabdingbare Vornahme der üblichen, zumutbaren und elementaren Vorsichtsmassnahmen, ansonsten er riskiert, den strafrechtlichen Schutz zu verlieren. Die nähere Beleuchtung des zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen Introducing Broker und Anleger, welches dem Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR unterliegt, zeigt hingegen auf, dass dem Vermittler aufgrund der Eigenheiten der Optionsgeschäfte erhöhte Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten obliegen und für diese Beziehung zwischen den beiden Vertragsparteien gar ein besonderes Ver-

trauensverhältnis bejaht werden kann. Die aus der Opfermitverantwortung herrührenden Pflichten stehen damit in einem eigentlichen Spannungsverhältnis zu den entsprechenden Rechten des Anlegers aus Auftragsrecht. Die konkreten Umstände bei der Vermittlung solcher Optionsgeschäfte zeigen denn auch auf, dass mit Berücksichtigung der Opfermitverantwortung an die Adresse des Anlegers vielfach nur überrissene und lebensfremde Anforderungen hinsichtlich der vorzunehmenden Abklärungen gestellt werden, welche den tatsächlichen Verhältnissen solcher Geschäfte nicht mehr gerecht werden. Der Verlust des strafrechtlichen Schutzes ist dabei für den Anleger umso folgenschwerer, als dass der Zivilweg oft ein dornenvolles Unterfangen mit nur vagen Erfolgsaussichten darstellt. Da auch das Bundesgericht in letzter Zeit anscheinend den Regelfall des Geschäftsalltages betrugsrechtlich wieder vermehrt geschützt sehen möchte, wird für die zur Debatte stehenden Optionsgeschäfte mit unklaren und verwirrenden Kostenstrukturen für eine inskünftig zurückhaltendere und damit auch lebenswirklichere Interpretation der Opfermitverantwortung votiert. Die Forderung geht dabei auf eine wieder verstärkte Betrachtung des Verhaltens des Täters mit dem von ihm praktizierten System und einer weniger starken Fokussierung auf das Opferverhalten.

Auch wenn der mit der Aufarbeitung eines entsprechenden Sachverhaltes betraute Untersuchungsrichter und Staatsanwalt wohl nach wie vor im Dilemma zwischen Verfahrenseinstellung und Anklageerhebung stehen dürfte, so erscheint die wieder verstärkte Berücksichtigung des Anklage-Grundsatzes („in dubio pro duriore“) nur sachgerecht zu sein, wobei mit wohl plausiblen Gründen auch eine erfolgreiche gerichtliche Beurteilung wieder möglich erscheint. Der Anleger seinerseits kann dazu insofern einen entscheidenden Beitrag leisten, als dass er die elementaren und zeitlich sowie kostenmässig zumutbaren Abklärungen vornimmt und damit allfälligen Diskussionen um das Vorliegen der Arglist infolge allfälliger Versäumnisse seinerseits jegliche Relevanz nimmt.